

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00743 vom 29. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00743](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00743)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00743 du 29 décembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00743 del 29 dicembre 2020

## Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Anwaltliche Pflichten in Bezug auf Kostenvorschüsse] Die geforderte Sorgfalt des anwaltlichen Handelns verlangt, dass der Anwalt oder die Anwältin es nicht dabei bewenden lassen darf, den Auftraggebenden fristgebundene behördliche Auflagen zur Erledigung weiterzuleiten. In Bezug auf Kostenvorschüsse bedeutet das, dass der Rechtsvertreter oder die Rechtsvertreterin erstens klarstellt, durch wen die Vornahme der innert Frist geforderten Handlung erfolgen soll. Ist vorgesehen, dass die Fristhandlung durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin direkt erfolgen soll, hat er oder sie dies durch rechtzeitige Mitteilung und Instruktion zu veranlassen und – zweitens – vor Fristablauf zu kontrollieren, ob der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Mitteilung empfangen und genaue Kenntnis von der Frist und der zu erledigenden Obliegenheit hat. Im Zweifelsfall hat die Rechtsvertretung die Kautionsentweder selbst zu bezahlen oder die Frist – wenn möglich – mit entsprechender Begründung rechtzeitig erstrecken zu lassen. Werden die genannten Vorkehrungen vor Fristablauf unterlassen, ist die Sorgfaltspflicht verletzt und kann keine Fristwiederherstellung beansprucht werden. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin wiederum muss sich das Verhalten der Vertretung als eigenes anrechnen lassen und kann damit ebenso wenig geltend machen, ihn oder sie treffe kein grobes Verschulden (E. 3.3) Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Das Rechtsmittel ist nach dem Gesagten wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung des Kostenvorschusses androhungsgemäss nicht an die Hand zu nehmen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es nicht überspitzt formalistisch, im Säumnisfall ein Rechtsmittel nicht an die Hand zu nehmen, wenn die betroffene Partei auf die Höhe des Kostenvorschusses, die Zahlungsfrist und die Folgen des nicht fristgerechten Leistens in angemessener Weise aufmerksam gemacht worden ist (vgl. Plüss, § 15 N. 58 ff.).

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist keine Parteientschädigung geschuldet (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1; § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [LS 175.252]; § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde

in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.